

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postfachstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 172.

Freitag, 26. Juli 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Korbmachers **Rudolph Julius Schmidt** in Riesa wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
Riesa, den 26. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht.

Ass. Reichelt.

Bekannt gemacht durch:

Sänger, G.-S.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Kunst- und Handlungsgärtners **August Wilhelm Hornemann** in Pahrenz wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
Riesa, den 26. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht.

Ass. Reichelt.

Bekannt gemacht durch:

Sänger, G.-S.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters **Ernst Edmund Frenzel** in Riesa wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
Riesa, den 25. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht.

Ass. Reichelt.

Bekannt gemacht durch:

Sänger, G.-S.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bildhauereibesizers **Adolf Ernst Börsig**, alleinigen Inhabers der Firma **C. Große & C. Müller Nachf.** in Riesa wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
Riesa, den 25. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht.

Ass. Reichelt.

Bekannt gemacht durch:

Sänger, G.-S.

Bekanntmachung.

Am nächsten **Sonntag, den 28. Juli, VII.** nach Trin., beginnt der **Vormittagsgottesdienst** ausnahmsweise

in Riesa um 9 Uhr

und in Weida um 7 Uhr.

Ev. luth. Pfarramt Riesa, den 26. Juli 1895.

i. S. Burghardt.

Pflaumenverpachtung.

Die diesjährige **Pflaumenanbauung** an den hiesigen Communicationswegen soll nächsten **Sonntag, den 28. Juli d. J. Nachm. 3 Uhr** im **Hennig'schen Gasthose** hier selbst an den Meistbietenden unter den vor der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen vergeben werden.
Poppitz, am 23. Juli 1895.

Frenzel, G.-S.

Bestellungen

auf das mit Ausnahme der Sonn- und Festtage **täglich** Abends erscheinende

„**Riesauer Tageblatt und Anzeiger**“

für die Monate

August und September

werden von sämtlichen kaiserlichen Postanstalten, und unserer Expedition: **Kasanienstraße 59** bei Abholung hier selbst zum Preise von

85 Pfennige

zahlbar pränumerando, angenommen; durch unsere **Austräger**, die jederzeit Bestellungen annehmen, frei ins Haus geliefert ist der Preis 1 Mark durch die Post frei ins Haus 1 Mk. 14 Pf., (bei Abholung am Postschalter 84 Pf.).

finden durch das „Riesauer Tageblatt und Anzeiger“, die im Amtsbezirk bei Weitem verbreitetste und gelesenste Zeitung, anerkanntermaßen die beste und zweckentsprechendste Verbreitung.

Riesa.

Die Geschäftsstelle.

Heimstätten.

Der diesjährige Juristentag wird sich u. a. auch mit der Frage der Einführung eines Heimstättenrechtes nach dem Muster der Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika beschäftigen. Der Reichstag hat ja schon verschiedene Male Gelegenheit gehabt, dazu Stellung zu nehmen und — in gewisser Hinsicht — ist die preussische Rentengesetzgebung ein praktischer Schritt auf diesem Wege.

Stadtrath Dr. Fiesch in Frankfurt a. M. hat ein Gutachten über diese Frage ausgearbeitet; dasselbe soll den Beratungen des Juristentages zur Grundlage dienen. Fiesch ist schon früher für eine wesentliche Einschränkung des Schuldenrechts durch weitergehende Beschränkung der der Zwangsvollstreckung unterliegenden Sachen eingetreten; er steht auch der Einführung eines Heimstättenrechtes freundlich gegenüber; zwar empfiehlt er nicht schlechtweg die Einführung eines unpfändbaren Grundeigentums, wohl aber die Unpfändbarkeit desselben unter gewissen Voraussetzungen, nämlich, wenn und insoweit nach den besonderen Verhältnissen einzelner Gegenden anzunehmen ist, daß die durch die Zwangsvollstreckung bewirkte Entziehung des Eigentums den Schuldner dauernd

unfähig zur Beschaffung des ausreichenden Unterhalts oder zur Gewinnung eines gesicherten Obdachs für seine Familie machen würde.

Allein diese einschränkende und nur bedingungsweise erfolgte Anerkennung der Nothwendigkeit, den Grundbesitz in ähnlicher Weise wie den beweglichen Besitz gegen Zwangsvollstreckung zu sichern, beeinträchtigt die Bedeutung der grundsätzlichen Anerkennung nicht. Ob die Mehrheit des Juristentages mit der Ansicht des Gutachters übereinstimmen wird, muß um so mehr dahin gestellt bleiben, als gerade in juristischen Kreisen bisher die Schaffung eines Heimstättenrechtes der damit verbundenen großen, auch von seinen lebhaftesten Freunden nicht gesehnten Schwierigkeiten wegen wenig Günstig fand. Allerdings ist ja nicht zu verkennen, daß mit der Anerkennung der Zweckmäßigkeit der Einführung dieser Neubildung im Rechtsleben noch nicht viel gewonnen ist. Die Schwierigkeiten beginnen erst bei der Ausführung des Grundgesetzes und bei der Regelung der einzelnen dabei in Betracht kommenden Verhältnisse; von der Art und Weise, in welcher diese erfolgt, ist aber das Urtheil über die ganze Maßregel abhängig.

Jedenfalls ist es erfreulich, daß der Juristentag seine Thätigkeit dieser ebenso schwierigen wie wichtigen Frage widmet, die bisher fast ausschließlich von Landwirthen und Politikern behandelt wurde, deren erspriehliche Lösung aber ohne die Beteiligung der juristischen Kreise nicht möglich ist. Was die besonderen Verhältnisse eines Bezirks betrifft, von deren Vorhandensein Fiesch das Heimstättenrecht abhängig macht, so erblickt er in diesem vor allem eine Sicherung des Kleinbauernstandes in schwieriger Lage. Wenn in einem Bezirke ausschließlich oder doch so gut wie ausschließlich kleine Ackerlücken bestehen, die von den Eigentümern im wesentlichen ohne fremde Hilfe bebaut werden; wenn Selbstenheit zu irgend einem Nebenberuf, sei es in der Industrie oder in der Landwirtschaft selbst, so spärlich vorhanden ist, daß selbst diejenigen auf Bearbeitung des eigenen Grundstückes mit Nothwendigkeit angewiesen sind, die ihre Arbeitskraft an andere vermieten wollen, so ist die Entziehung des Bauerngutes oder des Kleinrentenbesitzes mit der Vernichtung einer wirtschaftlichen Existenz gleichbedeutend; der Grundbesitz, dessen Ausscheidung aus einem Privatvermögen in der Regel die Stellung des Inhabers in dem Staate, der Gemeinde oder dem durch das Privatrecht geordneten Verkehr ganz unangefastet läßt, hat hier die Bedeutung eines für den Schuldner und seine Familie unentbehrlichen Gegenstandes so gut wie irgend eines der (in Art. 714 der C.-P.-O. aufgeführten) Mobilartikeln, des Handwerkszeuges, nothwendiger Nahrungsmittel u. und kann daher wohl, insoweit und insoweit er diese Eigenschaft hat, den gleichen Schutz beanspruchen.

Der Gutachter geht aber noch weiter, er will, die Heimstätten-Eigenschaft auch solchen Grundstücken gewährt wissen, die ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, einer Familie von geringem Einkommen als Wohnstätte zu dienen. Die Wirkung dieser Verleihung besteht darin, daß das betreffende Grundstück, so lange es in der gedachten Weise von dem Eigentümer, seiner Wittve oder seinen minderjährigen Kindern benutzt wird, nicht in eine Zwangsvollstreckung einbezogen werden kann. Diese Verbindung des Gedankens, Heimstätten zu errichten, mit der Wohnungsfrage, erscheint sehr bemerkenswert; man hat bisher die Heimstätte zu einseitig unter dem Gesichtspunkte des landwirtschaftlich benutzten Grundstückes betrachtet, während doch die Betrachtung unter dem Gesichtspunkte des zu Wohnungszwecken dienenden Grundstückes von nicht geringem Werthe ist. Wird durch das Heimstättenrecht auch die Kreditfähigkeit geschwächt, so ist solche doch da kaum von Nutzen, wo es sich nur um Schutz der Wohngelegenheit handelt.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Der Kaiser unternahm am Mittwoch Abend nach einer Meldung aus Island einen Spaziergang nach einem etwa eine Meile entfernten Aussichtspunkt, wo ein Picknick stattfand. Abends versammelten sich um die „Hohenzollern“ zahlreiche Dampfer, Segelboote, Kuberlöhne und Prahme, mit Menschen überfüllt, die der Musik zuhörten. Gestern Morgen wurde ein Wettrennen zwischen den Booten der „Hohenzollern“ und des „Gefion“ veranstaltet. Gestern Abend 7 Uhr trat die „Hohenzollern“ die Rückkehr direkt nach Sagan an, wo die Ankunft Sonnabend Mittag erfolgen soll.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Verschiedene Blätter haben über den Ausbruch einer Typhusepidemie beim ersten Bataillon des Kaiser Franz-Gardegrenadierregiments berichtet. Nach zuverlässigen Nachrichten kann jedoch von einer Epidemie glücklicherweise nicht die Rede sein. Es sind im Laufe der letzten 8 Wochen im ganzen Regiment 15 Typhusfälle vorgekommen, alle aber vereinzelt aufgetreten. Zur Zeit befinden sich nur noch fünf Typhusranke des Regiments im Lazareth. Recherchen nach der Ursache der Erkrankung sind sofort eingeleitet, haben aber ein Resultat bisher nicht ergeben. Wie verlautet, erhält Polyzoiderfräule fortgesetzt Drog- und Schmalzbriefe, in denen eine Wiederholung des Attentatsversuchs angekündigt wird. Man glaubt jetzt nicht mehr, daß der Abfender der Höllemaschine entdrückt werden wird.

Durch die Blätter ging dieser Tage die Notiz, daß gegen